Münster i/W. 1934. No/56 Med Diss

Aus dem gerichtsärztlichen Institut der Medizinischen Akademie in Düsseldorf. — Direktor: Prof. Dr. Berg.

Die Bedeutung der Bißwunden und Bißverletzungen im Straf- und Zivilprozeß

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines doctor medicinae durch die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in Gemeinschaft mit der Medizinischen Akademie in Düsseldorf

vorgelegt von

Liselotte Maste

aus Köln a/Rh.

1934

Buchdruckerei Heinrich Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, in Gemeinschaft mit der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.

gez. Schmidt
Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf

gez. Esch
Dekan der Medizinischen Fakultät Münster.

Berg
1. Berichterstatter

Többen
2. Berichterstatter

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Wenn man das gerichtsärztliche Schrifttum nach den Bißwunden beim Menschen durchsucht, so stellt sich heraus, daß erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit den Bißwunden und Bißverletzungen größere Bedeutung vor Gericht beigelegt wird. Schon lange kannte man den Wert des Kiefers und des Gebisses für die Identifizierung verstümmelter oder hochgradig verwester Leichen, der darauf beruht, daß der Kiefer lange den vernichtenden Einflüssen der Natur auf Leichen widersteht, und außerdem an den Zähnen sehr lange die Zeichen zahnärztlicher Eingriffe zu erkennen sind.

Auf die Möglichkeit, einen Verbrecher aus der Eigenart seines Kiefers, aus der Zahnstellung und aus den Anomalien einzelner Zähne zu erkennen, macht schon Galippe[1]) 1884 aufmerksam. Er machte den praktisch gar nicht durchführbaren Vorschlag, von jedem Verbrecher zugleich mit seinem Lichtbild einen Gipsabdruck seines Gebisses anzufertigen, von der richtigen Voraussetzung ausgehend, daß Kiefer und Zähne nicht willkürlich verändert werden können und sich individuelle Eigentümlichkeiten das ganze Leben hindurch erhalten.

Während man nun zuerst das Gebiß selbst allein für forensisch bedeutsam hielt, sah man erst später das Gebiß als Werkzeug und achtete mehr auf die damit gesetzten Verletzungen. Wohl hatte man vorher schon oft kleine gerichtliche Nachspiele von Streitigkeiten gesehen, bei denen Bißwunden eine Rolle spielten; sei es, daß ein Mensch einen anderen gelegentlich eines Streites so erheblich biß, daß dieser Schmerzensgeld und Schadenersatz beanspruchte, sei es, daß ein Hundebesitzer für die Bisse seines Tieres zur Verantwortung gezogen wurde. Doch erst neuerdings hat man gesehen, daß man mit der Beachtung der an sich meist harmlosen Verletzungen durch Biß eine wichtige Hilfe bei der Verfolgung schwerster Verbrechen haben kann, und seitdem spielt die Bißwunde oft eine erhebliche Rolle im Strafprozeß.

---

1) Galippe, Ref. Villaret, Vierteljahrsschrift f. d. ges. gerichtl. Medizin 1885 NF. Bd. XLIII. S. 188: Das Gebiß des Menschen als Erkennungszeichen in der gerichtlichen Medizin.

Die Verwertung von Bißwunden vor Gericht setzt natürlich in erster Linie voraus, daß eine Verletzung mit Sicherheit als Bißwunde erkannt wird. Den Strafrichter werden am häufigsten menschliche Bißwunden beschäftigen, das heißt solche, die von einem menschlichen Gebiß herrühren. Es handelt sich hier um Quetschwunden, da das Gebiß des Menschen einer Waffe mit stumpfen Kanten gleicht, das allein durch die Hebelwirkung des Unterkiefers Kraft bekommt. Die Wunden entsprechen in Größe, Form und Lage dem Gebiß des Urhebers. Das Charakteristikum der Bißwunde ist das kreisförmig angeordnete Nebeneinander mehrerer kleiner, gequetschter Hautverletzungen, die genau zu den einzelnen Zähnen passen. Meist kann man zwei mehr oder weniger kreisbogenförmige Wundmale trennen, die dem Ober- und Unterkiefer entsprechen. Häufig ist der dazwischen gelegene Hautteil blaurot verfärbt von Blut, das durch die Saugwirkung des Mundes aus den Gefäßen in das Hautgewebe ausgetreten ist. Diese Quetschwunden, falls ganz oberflächlich und nicht infiziert, können am Lebenden schnell wieder im Verlaufe weniger Tage verschwinden, deshalb ist es notwendig, daß der begutachtende Arzt sie möglichst frisch sieht. Meist ist die Cutis mitbetroffen, und dann hinterbleiben dauernde Narben.

Dies ist die gewöhnlichste Form von menschlichen Bißverletzungen; doch sieht man auch schwerere Verletzungen mit starker Gewebstrennung und Substanzverlusten der Haut, bis zur Zermalmung und Abtrennung von Körperteilen, z. B. Fingergliedern, Nasenspitzen, Ohrteilen usw.

Eine der wichtigsten Fragen ist nun die: Kann man mit Sicherheit entscheiden, ob es sich um menschliche oder tierische Bißwunden handelt? Denn es besteht doch die Möglichkeit, daß ein Verbrecher, der von seinem Opfer in Abwehr gebissen wurde, angibt, daß der Biß von einem Tier herrühre. Die Klärung wird jedoch keine besonderen Schwierigkeiten machen; meist ist die Diagnose schon aus dem Ort und der Anordnung der Bißwunden zu stellen. Der Mensch beißt fast ausschließlich in unbedeckte prominente Körperstellen wie Nase, Ohren und Hände, während das Tier wahllos beißt, meist in solche Körperstellen, die es entsprechend seiner Größe gut erreichen kann. Sollte die Körperstelle allein nicht genügend Aufschluß geben, wird die räumliche Verteilung sowie die Schwere der Verletzung die Diagnose ermöglichen. Das Tier kann durch die anatomischen Verhältnisse seiner Schnauze, durch die relativ größere Kieferöffnung, weitere Partien umfassen, als es dem menschlichen Gebiß möglich ist. So findet man

die beiden Wundreihen, die von Ober- und Unterkiefer gesetzt sind, meist nicht in einer Ebene, sondern vielfach auf 2 sich gegenüberliegenden Flächen eines Körperteiles. Die Schwere der durch den Tierbiß gesetzten Verletzungen beruht auf einer günstigeren Hebelwirkung des Tiergebisses und der Art des Beißens.

Bei der Verfolgung eines Verbrechens beschäftigt den Kriminalbamten zuerst die Sachlage am Tatort, da diese die wichtigsten Anhaltspunkte zur Klärung und für den Verlauf der Verhandlungen gibt. Hier stehen die oft unsicheren und vielfach differenten Aussagen der Zeugen zu Gebote; ein weiterer Anhaltspunkt ist die Situation am Tatort, die jedoch große Fehlerquellen aufweisen kann, da sowohl der Täter den Schauplatz seiner Tat, um den Verdacht von sich abzulenken, als auch unbefugte Personen, die zufällig an den Tatort kommen, unüberlegt die Befunde verändern können. Die sichersten Befunde sind somit diejenigen, die am Opfer selbst zu erheben sind, und so wird es für den Arzt notwendig, jede auch nur kleinste Veränderung an diesem Gebissenen zu beachten; selbst eine geringfügig erscheinende Wunde kann von größter Bedeutung zur Aufklärung eines Verbrechens werden. Oft kann die Situation am Tatort auf die Schwere und den Typus des Verbrechens schließen lassen. Da z. B. jeder Rückfallstäter fast immer in der gleichen Weise an die Ausführung seiner Verbrechen herangeht, lassen bei verschiedenen Verbrechen vorkommende Gleichheiten oder auch nur Ähnlichkeiten den gleichen Täter vermuten.

Liman[2]) berichtet von 2 Fällen, bei denen die weitgehende Übereinstimmung in der Ausführung der gleich zu beschreibenden Verbrechen durch die vorgefundenen Bißwunden auf ein und denselben Täter hinwies: der 16jährige Knabe Corny wurde in einem Bach tot aufgefunden. Die Leiche zeigte einen strahlig eingerissenen After; am Penis sind zahlreiche Kratzwunden, der Hodensack ist aufgeschnitten und beide Hoden entfernt, auf dem Kopf finden sich 2 tiefe, parallel verlaufende Schnittwunden, am linken Oberschenkel und auf dem Gesäß Bißwunden. Ein Täter wurde nicht ermittelt. Einige Zeit später wurde der 5jährige Knabe Handke das Opfer eines ähnlichen paederastischen Attentates. Er erkrankte mit starkem Fieber und heftigem Bronchialkatarrh und drohenden Erscheinungen einer Peritonitis. Der Untersucher fand den After gleichfalls strahlig zerrissen, die Vorhaut scharf vom Penis abgetrennt. Am Hals wurden Würgespuren festgestellt. Auf der linken Wange, etwas oberhalb des Mundwinkels waren deutliche Bißwunden zu erkennen; man entdeckte den Täter.

Die große Übereinstimmung in der Ausführung der beiden Verbrechen besteht in dem gleichen — zweifellos sexuellen — Motiv der wesentlichen Verletzungen. Beide Opfer zeigen die gleichen Einrisse des Afters, in beiden Fällen finden sich Verletzungen am Penis und außerdem Bißwunden. Die verschiedene Anordnung der Bißwunden ist wohl aus dem Altersunterschied und der verschiedenen Körpergröße der beiden Knaben zu erklären. Liman nimmt an, daß die

2) Casper Liman: Handb. d. gerichtl. Med. Bd. I S. 189 Casuistik, Fall 91, Fall 392, S. 820. Bd. II.

Verletzungen des Afters mit den Händen gesetzt, und durch die Inmissio des Penis erweitert sind; also kann bei dem 5jährigen Knaben, der sich wenig hat wehren können, das Gesicht des Täters leicht in Höhe der Wange gewesen sein, während der Täter bei dem sich sicher stärker wehrenden älteren Knaben in eine für ihn besser erreichbare Körperstelle gebissen hat. Gegen einen gleichen Täter könnte die Verschiedenheit der übrigen Verletzungen sprechen; Handke zeigt außerdem nur Würgespuren am Hals und Verletzungen am Penis durch stumpfe Gewalt, während sich bei Corny Schnittwunden am Kopf finden und beide Hoden herausgeschnitten sind. Man kann jedoch im ersten Falle annehmen, daß der Täter während der Ausführung des Verbrechens gestört wurde; daher konnte es nicht zu den weiteren Verletzungen kommen. Die im wesentlichen gleiche Art der Ausführung beider Verbrechen läßt zum mindesten die Vermutung aufkommen, daß es sich hier um ein und denselben Täter handeln könnte. In beiden Fällen ist die Verbindung von Verletzung der Genitalgegend mit einem Biß bemerkenswert.

Je klarer nun die Sachlage ist, desto leichter wird es im Verlaufe einer Verhandlung sein, die Glaubwürdigkeit eines vorliegenden Geständnisses zu prüfen, indem man aus der Sachlage den Hergang in etwa rekonstruieren kann. Wie Liman z. B. schildert, ist im angeführten Fall aus der Lage der Bißwunde die Rekonstruktion des Hergangs auf zwei Möglichkeiten zu beschränken.

In derselben Weise, wie die genaue Kenntnis der Sachlage und des ärztlichen Befundes ein wichtiges Hilfsmittel zur Durchführung eines Strafprozesses für die Anklagebehörde ist, kann sie natürlich auch einmal zur Entlastung des Täters beitragen. In dieser Beziehung ist der Fall Groß wichtig, der am hiesigen Institut für gerichtliche Medizin beobachtet wurde:

Die 36jährige Prostituierte Groß wurde morgens tot auf ihrem Ruhebett liegend aufgefunden. Die Leiche war fast nackt, nur bekleidet mit Strümpfen und Halter. Im Zimmer war nichts verändert; von einem Täter keine Spur. Wie war der örtliche Tatbestand zu deuten? Zu denken war an Raubmord, an Tötung im Streit oder Unlustaffekt, oder Tötung aus Wollust, also sogenannten Lustmord. Zunächst das Gewerbe der G. machte ein Verbrechen auf sexueller Grundlage wahrscheinlich, da gerade Prostituierte leicht Menschen mit sadistischer Veranlagung ausgeliefert sind und Opfer eines Lustmordes werden. Typisch für den Lustmörder ist es, daß er sein Opfer in der entblößten Stellung liegen läßt, in der er es tötete und keinerlei Versuch macht, das Motiv seiner Tat zu verschleiern. Dies trifft auch für den vorliegenden Fall Groß zu. Bei der gerichtlichen Sektion der Leiche fanden sich bei der äußeren Besichtigung außer Würgespuren am Halse Verletzungen am linken Ringfinger mit Durchtrennung der Haut und zwar gegenüberliegend an der dorsalen und volaren Seite des Fingers. Deutlich waren 2 Ver-

letzungs-Komplexe zu unterscheiden, deren einer mehr proximal, der andere mehr distal gelegen ist. Die dazwischen liegenden Hautpartien waren geschwollen und rötlich verfärbt. Das Obduktionsgutachten entschied dahin, daß die G. erwürgt worden war; die Wunden am Finger wurden als Bißwunden erklärt. Bei einem Lustmord könnte man nun eigentlich eine andere Lokalisation des Bisses erwarten; denn wo es sich um Betätigung eines entarteten Geschlechtstriebes durch Beißen im Sinne einer Lustverstärkung handelt, findet man den Biß meist an Brust oder in der Nähe der Genitalien. Eine Bißwunde an der Hand dagegen ließe vielleicht auf Gegenwehr schließen, und man könnte sie dahin auswerten, daß sie im Streit zufällig gesetzt worden wäre. Dazu ist aber zu bemerken, daß solche Abwehrverletzungen sich bei dem angreifenden Täter und nicht, oder nur selten, beim Opfer finden. Immerhin mußte diesem Bißbefunde vom ärztlichen Gutachter eine große Bedeutung beigelegt werden, denn das Gesetz betrachtet eine Tötung nach dem Geschlechtsakt nicht unbedingt als Mord, sondern erkennt sie oft als Totschlag im Affekt an, was für das Strafmaß entscheidend ist.

Nach der ganzen Sachlage mußte im Falle Groß ein sogenannter Lustmord angenommen werden, und die Deutung der Bißwunde im Finger liegt trotz ihrer ungewöhnlichen Lage als Teilerscheinung einer Sexualhandlung näher. Doch welche Deutung man auch vorzieht, in jedem Falle entlastet die Bißwunde den Täter, denn sie ist ein Beweis, daß er irgendwelche im Affekt und nicht mit dem Vorsatz zu morden gehandelt hat.

In diesem Falle sieht man also deutlich, daß aus einer Bißwunde trotz ihrer ungewöhnlichen Lage wichtige Schlüsse auf die Motive der Tat gezogen werden können.

Wie eben erwähnt, deuten Bißverletzungen an den Brüsten und an den Genitalien oder deren Nähe auf ein sexuelles Vergehen hin. Diese Bisse sind meist kräftig, zeigen den vollen Gebißabdruck, jedoch ist die Kontinuität der Haut noch erhalten. Oft sieht man gerade hier die deutlich bläuliche Verfärbung durch Ansaugen, das typisch ist für den Biß aus Geschlechtslust und die erste Stufe bildet für den Übergang zu Bluttrinken und Zerfleischen, jener entsetzlichen Ausartung geschlechtlicher Gefühlsverirrung [3]).

In der Literatur sind zahlreiche Sexualverbrechen geschildert, bei denen die Bißverletzungen in dieser typischen Lokalisation beobachtet worden sind.

---

3) Berg: Dtsch. Zeitschr. f. d. gerichtl. Med. 1931, Bd. 14 S. 247—347. Der Sadist.

Look[4]) schildert einen Fall, der am Landgericht Münster zur Verhandlung kam: „Vor einem Kreuz in der Nähe von Münster war die Näherin F. ermordet aufgefunden worden. Nach der Lage der Sache mußte angenommen werden, daß die Ermordete während des Gebetes von dem Mörder zu Boden gerissen und nach geschehener Vergewaltigung erwürgt war. Auf der Brust der F. befanden sich 3 von einem Biß herrührende Eindrücke."

Einen weiteren Fall berichtet Rothacker[5]). An einer älteren weiblichen Person wurde ein Lustmord mit vollendeter Notzucht verübt. Auf der Brust fand sich eine Bißwunde.

Ferner berichten Marx und Pfleger[6]) über einen Fall, bei dem sich bei einer Erwürgten Bißwunden oberflächlicher Art an beiden Brüsten fanden.

Auf einen besonders aufschlußreichen, hierher gehörigen Falle von Tötung einer Frau im Anschluß an den Geschlechtsakt bin ich bei meinem Studium der einschlägigen Fälle des hiesigen gerichtsärztlichen Institutes gekommen. Ich habe diesen Fall sehr eingehend auf Grund der Institutsakten und der Akten der Staatsanwaltschaft studieren können. Ich schildere zunächst den Tatort:

Die geschiedene Ehefrau St. wurde mit durchschnittener Kehle aufgefunden. Sie lag quer im Bett, mit Kissen zugedeckt. Der Körper war bis zu den Knien entblößt, Unterrock, Beinkleid und Hemd mit einem scharfen Gegenstand durchtrennt, die Nachtjacke und Untertaille gewaltsam aufgerissen. Die Arme steckten noch in den Ärmeln. Die Halsweichteile waren vorn durch einen scharfen Schnitt durchtrennt. Um den Hals lag eine blutdurchtränkte Kordel. Bei der Obduktion wurde folgender Befund erhoben: Bei der äußeren Besichtigung fand man an der Vorderseite des Halses eine 8 cm lange Wunde mit scharfen Rändern. Diese Wunde durchtrennt links einen Teil des Kopfnickers, die Halsblutader, den Oberlappen der Schilddrüse, einen Teil des Ringknorpels und die Luftröhre. Neben kleineren Hautwunden ober- und unterhalb dieser großen Halswunde zieht eine schwarzrötliche, stellenweise blaurötlich verfärbte Strangfurche etwa 5½ cm unterhalb des unteren Kinnrandes beginnend, schräg nach hinten oben zum linken Warzenfortsatz, 2 cm oberhalb des Schnittrandes endend; diese Strangfurche ist nur vorne ausgeprägt. An der linken Mama findet sich im äußeren, unteren Quadranten eine teilweise blaurötlich verfärbte, blutunterlaufene Stelle, in deren oberen und rechtsseitigen Teil 8 deutliche, blaurot verfärbte, sich von der Unterlage scharf abhebende, bogenförmig verlaufende Stellen erkennbar sind, die als oberflächliche Hautverletzungen anzu-

4) Look: Chemie u. Fotografie i. d. Kriminalforschung S. 29.

5) Rothacker: Die forensische Bedeutung d. menschlichen Gebißabdrukkes. Inaug. Dissert. 1923, Berlin.

6) Marx u. Pfleger: Zur forensischen Würdigung d. Bißverletzungen, Zeitschr. f. Med. Beamte 1910, S. 249 Ref. Wendenburg.

sehen sind. Die innere Besichtigung der Halsorgane ergibt: Die Venae jugulares sind unversehrt, keine großen Arterien angeschnitten; an den Halsorganen keine Blutaustritte. Bei der Eröffnung des Kehlkopfes von hinten fand sich eine 2,7 cm lange Durchtrennung des Schildknorpels, die dicht unterhalb der Stimmbänder durch das Band, das Schild- und Ringknorpel verbindet, verläuft.

Aus diesem Befunde konnte geschlossen werden: Der Tod ist durch die schweren Halsverletzungen, durch Verbluten und die damit zusammenhängende Störung der Atemtätigkeit durch Bluteinatmen erfolgt. Die Verletzung am Hals ist durch ein scharfes, schneidendes Werkzeug hervorgerufen und steht mit dem Tode in unmittelbarem Zusammenhang. Die Verletzung ist durch fremde Hand herbeigeführt. Eine Verletzung durch eigene Hand ist schon mit Rücksicht auf die erhobenen Nebenbefunde (Bißverletzungen auf der linken Brust) unwahrscheinlich. In diesem eigenartig verschränkten Leichenbefund (Halsschnitt und Drosselung) gab die Bißstelle an der Brust den Schlüssel zum Verständnis des Tötungsvorganges und seines Beweggrundes. Eine Tötung im Zorn oder Unmutausbruch konnte aus der planmäßig erwogenen doppelten Tötungsart, Halsschnitt und Erdrosselung, geschlossen werden. Einerseits schaltete der Bißbefund eine Selbsttötung aus, erhellte aber andererseits das dunkle Motiv: Sadismus! Der Leichenbefund und die eben gegebene gerichtsärztliche Deutung wurden nun durch das Geständnis des Täters größtenteils aufgeklärt. Als Täter wurde der geschiedene Ehemann der Toten, Steven, festgenommen. Über die eigenartige Persönlichkeit des Täters möchte ich verschiedene Einzelheiten anführen: Steven, ein kleiner etwas buckeliger Mann, war schon mehrere Male vorbestraft mit Gefängnis, einmal wegen tätlicher Beleidigung, dann wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses, außerdem mit Zuchthaus zu 2 Jahren wegen Vergehens gegen § 177 StrGB. Im Vorjahre zur Tat war St. aus dem Zuchthaus nach einer 3jährigen Strafe entlassen worden, die er wegen eines Sittlichkeitsverbrechens an seinen beiden unmündigen Stieftöchtern zu verbüßen hatte. Nach Strafverbüßung nahm ihn die inzwischen von ihm geschiedene Frau wieder auf und lebte mit ihm zusammen in gemeinsamem Haushalt. Das Einvernehmen zwischen beiden war sehr schlecht; häufig gab es Streitigkeiten wegen des Geldes, und oft bedrohte St. nach Angaben von Verwandten und Nachbarn die Frau mit dem Tode.

Der Täter legte nun folgendes Geständnis ab: Seine Frau sei morgens aufgestanden, habe den Söhnen Kaffee gekocht und

diese dann zu ihrer Arbeit entlassen; dann sei sie wieder zu ihm ins Bett gekommen, worauf er mit ihr mit ihrem Einverständnis geschlechtlich verkehrt habe. Es sei Art der Frau gewesen, bei jeder Gelegenheit mit ihm Streit zu beginnen wegen Geldausgaben. Auch an diesem Morgen sei solcher Zank entstanden. Im Streit habe er die Frau gewürgt, damit sie nichts weiter sagen sollte, diese habe ihm dann in die Geschlechtsteile gekniffen, als Abwehr habe er sie dann in die Brust gebissen und solange gewürgt, bis sie tot war, um dem ewigen Streit ein Ende zu machen. Um sicher zu sein, daß sie wirklich tot war, habe er ihr dann noch eine Kordel um den Hals geschnürt und ihr mit seinem Rasiermesser den Hals durchschnitten. Die Kleider habe er nur aufgeschnitten, um sie noch einmal nackt zu sehen (!). Während nun alle Anzeichen für einen Lustmord vorhanden waren, konnte sich das Gericht, weil keine anderen Aussagen als die des Täters vorlagen, nicht entschließen, aus der Lage der Toten und aus der Lokalisation der Bißwunden auf Lustmord zu erkennen, sondern verurteilte St. nur wegen Totschlages im Affekt. Aus dem Urteil des Schwurgerichtes vom 15. 12. 1927 führe ich folgendes an: Das Gericht nimmt an vorsätzliche Tötung mit der Begründung, daß St. erst den Weggang der Söhne abwartete, um dann vor dem Herunterkommen der Töchter aus dem Mansardenschlafzimmer die Tat auszuführen; gleichzeitig wurde der Vorsatz auch aus der doppelten Tötungsart gefolgert. Von der Überlegung zur Tat hat sich das Gericht aber nicht überzeugen können, weil St. erst Messer und Kordel zusammensuchte und die Fensterblenden schloß, als sie schon tot war. Demgegenüber steht das Gutachten des Sachverständigen, Herrn Prof. Dr. Berg, der die Tat für eine Affekthandlung des sexuell überregbaren Angeklagten hält unter Berücksichtigung der Abstammung des St. von einem Trinker, seiner Veranlagung und Vorstrafen und schließlich des Aufreißens der Kleider und des Beißens in die Brust. St. wird wegen Totschlages im Affekt zu einer Zuchthausstrafe von 14 Jahren verurteilt.

Ich selber nehme hierzu in folgender Weise Stellung: Das Urteil bejaht mit Recht den Vorsatz zur Tötung und verneint die Überlegung. Aber das Gericht verkennt das eigentliche Grundmotiv, das der Täter sorgfältig verschleiert hat. Offenbar hat das Gericht dem Geständnis des St. vollen Glauben geschenkt und hat seine jeder kriminalistischen Erfahrung widersprechende Erklärung für seinen Biß in die Mamma als Abwehr angenommen. Das ist nach meiner, aus dem Studium des einschlägigen Schrifttums gewonnenen Ansicht ein Fehler

gewesen. Das Mal an der Mamma der Getöteten war ein Wollustbiß und damit der Schlüssel zum Verständnis der gesamten Verbrechenshandlung. Die Beiwohnung mag von der Frau geduldet sein; dann aber hat Steven die Steigerung der Wollust in sadistischen Handlungen gesucht, in Würgen, Beißen, Schneiden und Drossel. Ich erblicke somit in dieser Tötung einen typischen Lustmord, der lediglich durch die Bißwunde aufgeklärt werden konnte.

Ich wende mich nun zu den Bißwunden im Bereiche der Genitalien. Als auf sexueller Basis beruhend sind sie in der Literatur zahlreich beschrieben worden.

In dem oben erwähnten Fall des Corny fanden sich bei dem paederastischen Lustmord Bißverletzungen am linken Oberschenkel und am Gesäß des Knaben.

Einen ähnlichen Fall teilt Schmidtmann[7]) mit: Ein $3^1/_2$jähriger Knabe war durch Würgen und Schläge auf den Kopf getötet und paederastisch mißbraucht worden. Am Genitale fanden sich Bißwunden.

Wulfen[8]) berichtet von dem Sadisten Lombroso Verzeni, der ein Mädchen gewaltsam erstickte, Gedärme und Genitalien herausschnitt, die Schenkel zerbiß und Blut aus den Wunden saugte. Der Täter gab an, bei dem ersten Griff an die Kehle seines Opfers schon ein angenehmes Gefühl empfunden zu haben, das sich durch das Ansaugen des Blutes bis aufs Höchste gesteigert habe.

Soerup[9]) erwähnt einen Fall, wo bei einem jungen Mädchen, das tot in einem Park aufgefunden wurde, Bißwunden verschiedenster Intensität an den Schenkeln konstatiert wurden.

Weitaus schwieriger ist es, aus Bißwunden im Gesicht das Motiv zu einer Tat zu erkennen. Während man annehmen kann, daß Bißwunden in Nähe des Mundes auch auf gesteigerter Geschlechtslust beruhen können, werden solche, die an vorspringenden Teilen des Gesichtes wie Nase, Kinn und Ohren zu finden sind, wohl eher auf einen Streit ursächlich zurückzuführen sein. Solche Verletzungen können dann sogar den Tatbestand des § 224 StrGB. ergeben (erhebliche dauernde Entstellung). Bekanntlich ist das Gebiß besonders beliebt als Waffe bei Raufereien in Bayern und in Tirol, und man sieht dort gelegentlich Fälle mit schlimmer Verunstaltung des Gesichtes, mit dauernder Beeinträchtigung der Funktion eines Körperteiles, mit Verstümmelungen, ja sogar Fälle, die zum Tode geführt haben. In der Literatur sind diese Fälle garnicht selten zu finden.

Liman[10]) berichtet einen Fall von dauernder Entstellung: Der G. wurde im Streit von ihrem Freunde die Nase abgebissen, sodaß sie im Krankenhaus

7) Schmidtmann: Handb. d. gerichtl. Med. 1905 Bd. 1 S. 258.

8) Wulffen: Der Sexualverbrecher, Encyklopädie der Kriminalistik. 1928. S. 461.

9) Soerup: Vierteljahresschrift d. Zahnheilk. 1924 Heft 4, S. 385 ff. Ein zahnärztl. Beitrag zur gerichtl. Med.

10) Casper Liman: Handb. d. gerichtl. Med. Bd. 1, Fall 132, S. 317.

behandelt werden mußte. Die Nase war stark mitgenommen; denn der vordere Teil der Nasenflügel und der vordere Teil des knorpeligen Septums fehlten, sodaß das Gesicht einem Totenschädel ähnelte. Der Täter wurde wegen schwerer Körperverletzung zu langjährigem Zuchthaus verurteilt.

Ferner teilt der gleiche Autor [11]) einen Fall mit von Verlust eines Fingers durch Biß. Der Schlossergeselle P. biß den Drechslergesellen P. beim Streit in den kleinen Finger der linken Hand. Nach 5 Tagen kam er in Behandlung eines Arztes, der eine Nekrose des Fingers feststellte. Der Finger war schwarzbraun verfärbt, die Oberhaut abgelöst; die Umgebung war gerötet und geschwollen. Am 22. Tage nach der Tat mußte der Finger amputiert werden. Der Gebrauch der Hand war dadurch stark beeinträchtigt.

Weiter berichtet Liman [12]) einen Fall mit tötlichem Ausgang durch Sepsis infolge einer Bißwunde. F. biß den S. bei einer Rauferei in den Daumen, etwas oberhalb des Endgelenkes. Am nächsten Tage war der Daumen geschwollen und am oberen Teil eine klaffende Wunde, die bis auf den Knochen ging. Der Finger wurde gangränös. S. starb schließlich an einer Sepsis.

Wietrich [13]) referiert einen weiteren Fall von tötlichem Ausgang einer Bißverletzung: Ein Täter biß im Kampf das sich wehrende Opfer in das Kinn, es entwickelte sich ein Erisypel; am 12. Tage trat der Tod ein.

Liebig [14]) führt mehrere Fälle von Bißverletzungen in den Finger an, die zum Verlust des betreffenden Körperteiles — durch Amputation — führten [15]).

Eine kurze Besprechung verdient die Bißwunde als Zeichen der Gegenwehr; der Biß ist eine naheliegende Verteidigung, denn eine sonst wehrlose Person hat einem weitaus stärkeren Gegenüber keine wirksamere Waffe als die Zähne. Die Verletzungen, die der Täter meist bei dem Versuch, sein Opfer zu knebeln, oder ihm den Mund zuzuhalten, bekommt, findet man vorwiegend an der Hand oder an einzelnen Fingern. Stellt man nun eine Bißverletzung an einem Menschen fest, der evtl. mit einem kurz voraufgegangenen Verbrechen in auch nur den geringsten ursächlichen Zusammenhang gebracht werden kann, so muß man dieser Feststellung bis ins kleinste Beachtung schenken.

Ein Fall aus dem hiesigen gerichtsärztlichen Institut läßt dies deutlich erkennen: Die 63jährige Behrend war in ihrem Laden in der Schloßstraße ermordet und beraubt aufgefunden worden. Der Mund war fest ausgestopft; am Halse fand man Würgespuren mit Carotisrissen; beide Hände waren gefesselt.

---

11) Casper Liman: Handb. d. gerichtl. Med. Bd. 1, Fall 172, S. 357.

12) derselbe: Handb. d. gerichtl. Med. Bd. 2 Fall 137, S. 314.

13) Wietrich: (Ref.) Dtsch. Ztschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 1931 Bd. 18 S. 179. Tödliche Blutvergiftung nach Menschbiß u. Kratzen.

14) Liebig: Zahnärztl. Wchschr. 1932 Bd. 35 S. 120—124. Verletzungen durch Menschenbisse.

15) Anhangsweise möchte ich noch einen Fall aus der Geschichte anführen, der mir erwähnenswert erscheint. Friedrich, Markgraf zu Meißen, soll von seiner Mutter Magdalene beim Abschied vor ihrer Flucht im Ausbruch heftigsten Schmerzes in die linke Wange gebissen worden sein. Diese Bißwunde trug ihm den Namen „Friedrich mit der gebissenen Wange“ ein.

Der Verdacht der Täterschaft richtete sich gegen Tollhausen, einen Bekannten der B., doch konnte T. nicht allein der Täter gewesen sein, sondern mußte, wie deutlich aus der Sachlage hervorging, einen Helfershelfer gehabt haben. Nun fiel in dem Bekanntenkreise des T. auf, daß dessen Freund Hübbers eine frischblutende Wunde an der linken Hand gehabt hatte, und so wurde dieser ebenfalls der Tat verdächtig. Beide Burschen wurden verhaftet und waren geständig. Sie schildern ihre Tat nun folgendermaßen: Sie hatten beschlossen, die B. zu berauben und, damit sie keine Zeugen gegen sich hätten, zu töten. Abends suchten sie kurz nach Ladenschluß das Geschäft der B. auf; T. überfiel die Alte von hinten und H. versuchte, sie mit dem Taschentuch zu knebeln, um ihr Schreien zu verhindern; letzterer stieß aber auf starke Gegenwehr und wurde so in die Hand gebissen, daß diese heftig blutete. Schließlich gelang es ihm, sein Taschentuch in den Mund der Alten zu stopfen, worauf T. sie mit dem Handtuch erdrosselte. Man fand bei der B. eine obere Gebißprothese, die stark nach links seitlich im Munde verschoben war; die Lippen waren mit Blutkrusten bedeckt Aus den Verletzungen des H. auf dem linken Handrücken muß man annehmen, daß die B. zweimal kräftig zugebissen hat; denn es sind 2 deutliche Verletzungskomplexe zu unterscheiden, deren einer in der Verlängerung des Mittelfingers nach unten liegt und deutliche Abdrücke einzelner Zähne nebeneinander zeigt; der zweite liegt etwa 2 cm daumenwärts und zeigt starke Kontinuitätstrennung der Haut; Abdrücke einzelner Zähne sind nicht zu erkennen, vielmehr ist es eine fast geradlinig verlaufende Wunde von etwa 3 cm Länge. Das Fehlen der sonst für Bißverletzungen charakteristischen Bogenlinie ist wohl aus der Verschiebung der Prothese während des Bisses zu erklären. Die kriminalpolizeilichen Photographien zeigen einerseits den Befund am Munde der Ermordeten, andererseits die Verletzungen an der Hand des Täters. Man sieht die geschwollenen und blutunterlaufenen Lippen, das verschobene Gebiß, den durch den Knebel weit aufgesperrten Mund, daneben auch die Nagelmale von den würgenden Fingern. In diesem Falle diente also die Bißwunde zur Überführung des Täters.

Amoedo[16]) teilt einen Fall mit, bei dem eine Bißwunde in der Hand des Täters zu dessen Verhaftung beitragen und ein sicherer Identitätsbeweis werden konnte:

---

16) Amoedo: Die Zahnheilkunde in d. gerichtl. Medizin 1900, Abschn. XV, Fall 47 S. 406.

An einer Frau Crémieux, in deren Haus viele junge Burschen verkehrten, wurde ein Raubmord verübt; man fand sie erdrosselt am Boden liegen. Der Tod war durch Erwürgen eingetreten; außer einigen Verletzungen am Kopf fiel das defekte Gebiß mit vielen Zahnlücken auf, und man ließ einen Abdruck davon nehmen, der von großem Nutzen werden sollte. Alle Nachforschungen nach dem Täter waren anfänglich vergebens. Endlich wurde eine Spur entdeckt: Eine Bißwunde an der Hand eines Verdächtigen führte zu dessen Verhaftung, und die Übereinstimmung mit dem Gebißabdruck schloß die Kette der Beweise gegen ihn.

Hier sehen wir, wie überaus wichtig eine Bißwunde werden kann, indem es möglich ist, daraufhin einen Täter genau zu identifizieren.

Straßmann[17]) sagt, der Annahme, daß ein bestimmter Biß nur von dem Gebiß eines ganz bestimmten Menschen herrühren könnte, stände nichts entgegen.

Soerup[18]) geht sogar so weit, daß er behauptet, aus dem Abdruck von mindestens 4 Zähnen schwerwiegende Entscheidungen einwandfrei treffen zu können.

Man hat nun zur Identifizierung des Täters aus Bißabdrücken, die als Körperverletzungen wahrzunehmen sind, oder an einem Gegenstand, der zufällig am Tatort zurückgeblieben ist, die verschiedensten Verfahren angewendet, deren einfachstes wohl das ist, rein aus vergleichender Betrachtung des Gebisses und des Gebißabdruckes den Urheber zu erkennen; doch kommt dieses Verfahren allein nur dann in Frage, wenn die Kiefer- und Zahnstellung des Beißenden ganz außerordentlich typische Anomalien aufweist. Besonders große Vorteile bietet dieses, wenn die Anomalie derartig auffällig ist, daß man sie — dem Verbrecher unbemerkt — beobachten kann. Denn man hat oft gesehen, daß ein abgefeimter Verbrecher so kopflos und verblüfft ist, wenn man ihm einen so schlagenden Beweis seiner Tat bringt, daß er geständig ist.

Einen interessanten Fall hierzu teilt Rothacker[19]) mit. Bei der Befundaufnahme eines Einbruches in das Amtsgerichtsgefängnis in Königswusterhausen fand man eine unreife Birne, die von einem der Verbrecher angebissen war. Die Bißstelle wies eine so abnorme Zahnstellung auf, daß man den Urheber sogleich daran erkennen mußte. Alle Verdächtigen wurden unauffällig daraufhin beobachtet, und man fand denjenigen, der diese abnorme Zahnstellung aufwies. Man beschuldigte ihn unter Angabe dieses Beweises der Tat, die er auch sofort gestand und deren Helfershelfer er auch angab.

---

17) Straßmann: Medizin u. Strafrecht, Berlin 1911, S. 232/33.

18) Soerup: Vierteljahresschr. f. Zahnheilkunde 1924, Heft 4 S. 385 ff. Ein zahnärztlicher Beitrag zur gerichtlichen Mediz.

19) Rothacker: Die forensische Bedeutung des menschlichen Gebißabdrucks. Inaug. Diss. Berlin 1923.

Diese Beweisführung aus Bißverletzungen in Lebensmitteln ist meist von größtem Allgemeininteresse, handelt es sich doch bei Einbrechern, welche die Ruhe und Appetit haben zu essen, stets um gewohnheitsmäßige, alte Verbrecher, deren Überführung viel schwerer ist, als die eines Gelegenheitsverbrechers.

Ebenso berichtet Amoedo[20]) einen ähnlichen Fall: Ein Bankier in Petersburg wurde in seinem Privatzimmer tot aufgefunden; in seiner Nähe fand man eine zerbrochene Zigarettenspitze aus Meerschaum, deren Bernsteinmundstück aber unversehrt geblieben war. Der Bernstein wies 2 deutliche Einkerbungen auf, die von den Schneidezähnen des Besitzers herrühren mochten. Auffallend war, daß eine Kerbe tiefer war als die andere. Die Zähne des Ermordeten paßten nicht hinein; man konnte also annehmen, daß der Mörder sie im Kampfe mit dem Bankier verloren hatte. Im Laufe der Untersuchung fand man nun, daß der Vetter des Ermordeten einen kurzen linken und einen längeren rechten Schneidezahn hatte. Man forderte ihn auf, die Zigarettenspitze in den Mund zu nehmen, doch er weigerte sich hierzu hartnäckig; dies war der beste Beweis, daß er seine Spitze wiedererkannt hatte; er wurde auch als Mörder überführt.

Dieses Vergleichsverfahren kann dazu dienen, einige der Tat Verdächtige allein durch Beachtung ihrer Zähne auszuschließen und freizusprechen.

Rothacker[21]) beschreibt einen Raubmord, der dadurch interessant wurde, daß der Ringfinger der Ermordeten im zweiten Interphalangealgelenk abgebissen war. Die Gelenkkapsel war vollkommen durchtrennt, allein die Sehnen hielten den Finger zusammen. Die Anklage ging gegen 3 Individuen wegen Raubmordes oder der Beihilfe dazu; es war erwiesen, daß alle an dem Einbruch beteiligt gewesen waren. Keiner aber war geständig, sondern einer belastete den anderen. Bei der Verhandlung fiel ein Angeklagter durch seine undeutliche Sprache auf; diese Tatsache wurde von dem Verteidiger aufgegriffen, denn er nahm an, dies könne unmöglich der Mörder sein, da ihm doch alle Kronen der oberen Schneidezähne fehlten und er unmöglich den scharfen, schneidenden Biß ausgeführt haben könnte. Zur weiteren Klärung dieses Falles genügte nun nicht die oberflächliche Betrachtung der Zähne der beiden anderen Täter, sondern man zog einen zahnärztlichen Sachverständigen

---

20) Amoedo: Die Zahnheilk. i. d. gerichtl. Med. Leipzig 1900, Abschn. XV, Fall 21, S. 384.

21) Rothacker: Die forensische Bedeutung des menschlichen Gebißabdruckes. Inaug. Diss. Berlin 1923.

hinzu; dieser fand nun im Munde des einen eine stark eiternde Abrasion und Zerreißung des Zahnfleisches. Diese Zahnfleischwunde konnte mit dem Abbiß des Fingers in Zusammenhang stehen, weil die Ermordete an dem Ringfinger noch einen sogenannten Marquisering trug. Man konnte annehmen, daß der Mörder, um auch in den Besitz dieses Wertobjektes zu gelangen, den Finger abzubeißen suchte. Der Ring wies bei genauerer Betrachtung 2 Zahneinkerbungen an seiner Fassung auf, konnte also leicht eine Verletzung des Zahnfleisches verursacht haben.

Diese Besichtigung des Mundes zur genauen Feststellung einer Wunde, einer besonders typischen Stellungsanomalie oder auffallender Defekte, hat schon in mehreren Fällen außer dem eben beschriebenen zur Entdeckung des Täters geführt.

Auch bei dem schon mehrfach erwähnten Fall des Handtke konnte aus dem Vergleich der Bißverletzungen mit dem Gebiß des Angeschuldigten mit Sicherheit die Täterschaft festgestellt werden. Die Wunde auf der Wange des Knaben zeigte nahe dem Mundwinkel zunächst 3 Eindrücke, von denen drei Ausläufer auf die Wange des Knaben hinliefen; besonders deutlich waren die beiden oberen Schrammen; man konnte annehmen, daß diese Verletzungen vom Oberkiefer des Urhebers stammten, während die gegenüberliegenden sieben kleineren Verletzungen vom Unterkiefer herzurühren schienen. Die Untersuchung des Gebisses des Verdächtigen ergab folgenden Befund: Im Oberkiefer finden sich die beiden mittleren Schneidezähne mit scharfkantigen Kronen und ein längerer linker Schneidezahn, die übrigen Zähne sind nur noch Stümpfe. Im Unterkiefer stehen nebeneinander sieben Zähne, und zwar die vier Schneidezähne, beide Eckzähne und der linke erste Praemolar. Der Biß stammt also offenbar von dem Angeschuldigten. Allein einzuwenden wäre, daß die tiefere Schramme von den drei Verletzungen im Biß rechts liegt, während im Gebiß der linke Schneidezahn die beiden anderen überragt. Die Annahme aber, daß die Zähne nicht rechtwinkelig, sondern im spitzen Winkel auf die Wange des Knaben aufgetroffen sind, läßt darauf schließen, daß eine derartige Verletzung von dem beschriebenen Gebiß herrühren kann.

Ebenfalls konnte man bei dem oben schon angeführten Fall von Marx und Pfleger aus dem Vergleich der Bißverletzungen an den Brüsten des Opfers mit dem mit eigentümlichen Stellungsanomalien und Defekten behafteten Gebiß des Beschuldigten dessen ursächlichen Zusammenhang mit dem Verbrechen nachweisen. Die Gerichtsmediziner gaben ihr Gutachten dahin ab, nichts spräche gegen die Annahme, daß die

Bißwunden von dem Gebiß des Verdächtigten herrührten; die Verurteilung erfolgte daraufhin. In diesem Falle war das Gebiß nicht so typisch, daß man mit der bloßen Untersuchung durch Besichtigung auskommen konnte.

Man wendet mit größerer Sicherheit den Tasterzirkel an und mißt die Breite der einzelnen Zähne, die Zahnabstände und die Durchmesser der beiden Kiefer. Platschick — zitiert nach einer Arbeit von Schmidt[22]) — weißt auf genaueste Messung von drei Durchmessern hin, da er bei seinen Untersuchungen gefunden hat, daß zwei Individuen nie drei, nur selten 2 gleiche Kiefermasse zeigen. Er empfiehlt also, Höhe, Breite und Länge des Kiefers in genauen Massen festzulegen. Bei den Stellungsanomalien kann man durch besonders genaue, feinste Meßverfahren den Grad einer eventuellen Zahndrehung messen und bei Prognatie, Progenie oder Kopfbiß die Abweichung der Gebißstellung von der Norm feststellen und dadurch weitgehende Rückschlüsse auf das Aussehen des Bißabdruckes ziehen. Man macht diese Messungen am zweckmäßigsten an einem Bißabdruck der Zähne und Kiefer des Menschen, der als Urheber einer bestimmten Bißverletzung überführt werden soll.

In dem eben geschilderten Fall konnte die Messung der Kieferkrümmung des Täters den letzten Beweis seiner Täterschaft erbringen.

Bei der Obduktion des oben geschilderten Falles von Rothacker machte der Obduzent den Untersuchungsrichter darauf aufmerksam, daß die Bißwunden auf der Brust derartig abnorm seien, daß man daraufhin den Täter erkennen müsse. Man untersuchte das Gebiß aller der Tat Verdächtigen auf eine Drehung des mittleren oberen Schneidezahnes um etwa 80°, dessen Eindruck deutlich in der Bißwunde zu erkennen war, und man konnte tatsächlich einen der Untersuchten als den Täter kennzeichnen.

Ebenso konnte in dem von Look beschriebenen Fall, den ich schon einmal erwähnte, ein besonders gut ausgebildeter Bißeindruck Aufschluß über die Person des Täters geben. Auf der Brust eines Mädchens, das auf der Straße bei Münster überfallen und nach vollendeter Notzucht erwürgt worden war, fand man drei Bißverletzungen. Ein Landstreicher, der sich am Mordtage in der Nähe der Mordstelle herumtrieb, wurde durch Kratzwunden im Gesicht und an den Händen und durch Blutspuren an seinen Kleidern verdächtigt und in Haft genommen.

22) Schmidt, Kurt: Über die gerichtl. med. Bedeutung d. Zahnheilk. (mit kasuistischen Beiträgen). Inaug. Diss. München 1923.

Man untersuchte sein Gebiß und fand, daß die linken, unteren Schneidezähne klein waren und eine schmale Schneidefläche aufwiesen; die beiden rechten, unteren Schneidezähne standen hervor und fielen durch die durch Bruch gespaltene Schneidefläche auf. Außer diesen Eigentümlichkeiten zeigte das Gebiß noch andere Stellungsanomalien, die die Überführung des Täters bewirken mußten. Schon der oberflächliche Vergleich des Bißeindruckes mit dem Gipsmodell des Kiefers machte eine weitgehende Übereinstimmung deutlich, denn die Bißverletzung zeigte besonders charakteristisch eine scharfe Linie, die durch die Schneidefläche der gespaltenen Zähne hervorgerufen sein konnte. Doch da der Täter angab, die Verletzung im Gesicht und an den Händen bei einer Schlägerei bekommen zu haben, in die er einige Tage vor dem Mord verwickelt gewesen war, konnte man evtl. annehmen, daß die Zahnverletzungen dabei entstanden waren und mußte sich durch genaueste Messung davon überzeugen, daß auch die übrigen Anomalien in der Verletzung deutlich wiederzuerkennen waren. Die genaueste Untersuchung bestätigte die Übereinstimmung, und der Mörder war, von dem schwerbelastenden Ergebnis der Untersuchung unterrichtet, geständig und erhängte sich in seiner Zelle.

Dieses Meßverfahren hat sich nicht allein bei so flächenhaften Verletzungen, wie sie sich am menschlichen Körper meist finden, bewährt, sondern man konnte es auch mit Erfolg bei dreidimensionalen Verletzungen, wie sie in Lebensmitteln und sonstigen plastischen Massen vorkommen, verwenden. Man stellt hier neben dem Abdruck des Gebisses einen Ausguß der Bißverletzung aus Gips, Paraffin oder leicht flüssigem Metall her und stellt an diesen Modellen die vergleichenden Messungen an; oder man wendet, wie im Düsseldorfer gerichtsärztlichen Institut, das Poller'sche Abform-Verfahren an, das nach den mir vorliegenden Modellen von Hautbeschädigungen auch die feinsten Niveauänderung wiedergibt. Bei diesem Verfahren wird die Haut in keiner Weise verändert oder für weitere histologische und andere Untersuchungen unbrauchbar gemacht.

Poller[23]) nimmt als Negativmaße Negocoll, „dieses geht beim Erstarren in einen halbelastischen Zustand über, sodaß auch beträchtliche Unterscheidungen ohne Anlegung von Stückformen noch mitgenommen werden" (Poller).

Schmidt[24]) teilt einen Fall mit, bei dem die Identifizierung eines Mörders durch einen Apfel möglich war. T.

23) Poller: Abformverfahren im Dienste d. gerichtl. Med. u. Kriminalistik. Zeitschr. f. gerichtl. Med. 1927.

24) Schmidt, Kurt: Über d. gerichtl. med. Bedeutung d. Zahnheilk. (mit kasuistischen Beiträgen). Inaug. Diss. München 1923.

wurde in seinem Zimmer in München ermordet aufgefunden; er war durch zahlreiche Beilhiebe getötet. Im Nebenzimmer fand sich ein angebissener Apfel, man sah, daß mindestens 2–3 mal hineingebissen worden war. Die Bißstelle wurde mit Paraffin ausgegossen, und man fand an nur einer Stelle deutliche Zahneindrücke, die man verwerten konnte; diese schienen vom Oberkiefer herzurühren. Um sicher zu sein, daß der Biß nicht von dem Ermordeten herstamme, nahm man einen Gipsabdruck seiner Zähne; die Messungen ergaben aber derartige Abweichungen, daß es ausgeschlossen war, daß T. selbst in den Apfel gebissen hatte. Zwei Personen waren der Tat verdächtig, man machte Gipsabdrücke von ihnen, und während F. starke Abweichungen von den Zahnimpressionen zeigte, paßte das Gebiß der B. bis auf einen Zahn, der bis zum Zahnhals abgebrochen war. Sie bestätigte nun, den Zahn in den 6 Monaten, die seit der Mordtat verstrichen waren, verloren zu haben und war damit als Mörderin erkannt; F. konnte freigesprochen werden.

Doch ist es bei diesen plastischen Gegenstandsverletzungen nicht immer notwendig, mit Hilfe des Tasterzirkels genaue Berechnungen anzustellen, da man ja mit dem Ausguß der verletzten Stellen ein genaues Positiv des Bißwerkzeuges bekommt, welches sich für den Fall der Urheberschaft mit einem Negativ des Gebisses des Täters decken muß.

So berichtet Euler[25]) einen Fall, bei dem man als Hinterlassenschaft eines Einbrechers einen angebissenen Seifenapfel fand, in dem die Eindrücke von drei Zähnen eines Oberkiefers besonders deutlich waren. Man goß die ganze Bißstelle mit Gips und leicht schmelzendem Metall aus und erhielt so die Negative der Bißverletzungen. Von drei des Einbruches Verdächtigen wurden negative Kieferabdrücke abgenommen, und bei der Dekkungsprobe fand man, daß die Bißspuren von dem Gebiß eines der Inhaftierten herrührten, und er war als Verbrecher erkannt.

Besonders günstig ist dieses Einpaßverfahren, wenn es sich um derartig plastische Bißstellen handelt, wie sie z. B. in einem gutgeschmierten Butterbrot vorkommen. Man hat hier nebeneinander deutlich die ganze vordere Zahnreihe des Oberkiefers als Begrenzung eines bogenförmigen Substanzverlustes. Diese ganze Bißstelle kann man konservieren, das Gipsmodell des zu Untersuchenden einpassen und genau jede Abweichung der Gegenstandsverletzung von dem Gipsmodell konstatieren.

25) Euler: Deutsche zahnärztl. Wchschr. 1929 Nr. 1. Apfelbiß als Spur bei einem Einbruchsdiebstahl.

Amoedo[26]) beschreibt einen Fall, der ebenso wie der letztbeschriebene Bedeutung in zivilprozeßlicher Hinsicht erlangte, und erwähnenswert erscheint, da er zur Identifizierung eines Täters führte: Diebe drangen in ein Landhaus ein und bemächtigten sich aller Wertsachen; da sie ungestört waren, machten sie sich an die Lebensmittel und wurden dabei gestört durch die Heimkehr der Besitzer. Man fand unter einem Tisch ein Stück eines Butterbrotes mit deutlichen Gebißabdrücken eines der Einbrecher in dem reichlichen Belag. Ein Zahnarzt konservierte den Biß, und dieser paßte genau in das Gebiß eines der Tat Verdächtigten.

Auch für flächenhafte Hautverletzungen hat man sich häufig dieses Verfahrens bedient; doch kann man es nicht als absolut sicheres Diagnostikum ansprechen, denn man deckt hier mit dem undurchsichtigen Gipsmodell das Vergleichsbild, und eine exakte Beurteilung aller Feinheiten ist nicht möglich.

Deswegen suchte Soerup[27]) nach einem Verfahren, durch das ihm mit nahezu 100%iger Sicherheit ein exacter Vergleich möglich war, und er schlug vor, ähnlich wie bei der Dactyloskopie zu verfahren und mittels durchsichtiger Vergleichsbilder die Identität des Gebisses mit den Verletzungen zu sichern. Von dem zu untersuchenden Gebiß stellt er ein Gipsmodell her; dann betupft er die hier in Frage kommenden Zähne nach vorheriger Behandlung mit Spirituslack, mit Ölfarbe, die die Feuchtigkeit ziemlich lange hält; dieses so vorbehandelte Modell wird auf ein angefeuchtetes Kupferdruckpapier gedrückt, und so entsteht ein Abdruck, der ein Vergleichsbild mit der Verletzung gibt. Um nun eine noch bessere, direkte Vergleichsmöglichkeit zu haben, stellte er einen Umdruck auf durchsichtigem Papier her und gewann so eine genaue Kopie der Bißflächen des Gebisses; außerdem fertigte er stereoskopische Aufnahmen der Bißverletzungen an, auf die er dann die Kopien legte, um dadurch eine direkte Vergleichsmöglichkeit zu haben. Dieses Verfahren nannte er Odontoskopie.

Auf den Wert, den gewerbliche Veränderungen an den Zähnen haben können zur Identifizierung eines Täters, möchte ich an dieser Stelle kurz eingehen: Es ist bekannt, daß neben chemischen Schädigungen, wie sie am Gebiß mancher gewerblicher Arbeiter zu beobachten sind, auch Veränderungen durch mechanischen, chronischen Reiz meist an den Kanten

---

26) Amoedo: Die Zahnheilk. i. d. gerichtl. Med. Leipzig 1900, Abschn. X, S. 223.

27) Soerup: Vierteljahresschrift f. Zahnheilk. 1924, Heft 4, S. 385 ff. Ein zahnärztl. Beitrag zur gerichtl. Med.

der Vorderzähne vorkommen; diese können derartig typisch für einen bestimmten Beruf sein, daß der Geübte sofort aus dem Gebiß des Beschuldigten gewisse Rückschlüsse ziehen kann. Man sieht so z. B. bei den Glasbläsern typische Ausbröckelungen an den medialen Ecken der mittleren Schneidezähne, die durch das Drehen des Glasbläserrohres verursacht werden. Die Schuster zeigen grobe Scharten in den Schneidezahnkanten durch das Halten des sogenannten „Zwecks" mit den Zähnen. Derartige Veränderungen, jede charakteristisch für einen bestimmten Beruf, kommen weiter vor bei Tapezierern, Zigarrenarbeitern, Bläsern, Modistinnen und vielen anderen. Derart charakteristisch lokalisierte Veränderungen des Zahnprofils müssen sich naturgemäß auch in dem Biß dieser Zähne deutlich feststellen lassen, und man könnte durch die eventuelle Identifizierung des Berufes aus dem Gebiß auf die richtige Spur zur Verfolgung einer Straftat gebracht werden. Dagegen wäre einzuwenden, daß ähnliche Zahnverletzungen natürlich auch andere Ursachen haben können und so häufig auch bei Menschen vorkommen, die mit dem in Frage kommenden Beruf nichts zu tun haben. Dennoch muß man dieser Art der Identifizierung, wenn auch nur geringen, Wert beimessen.

Wie verhängnisvoll eine gewisse Voreingenommenheit bei der Prüfung und Auswertung der Bißwunden für den Prozeß und seinen Verlauf werden kann, darüber gibt ein Fall von Houtrow[28]) Aufschluß: Die 16jährige B. W. wurde mit eingeschlagenem Schädel tot aufgefunden; der Oberkörper war fast entblößt und an der rechten Brust ein deutlicher Bißeindruck von Ober- und Unterkiefer, der makroskopisch frisch erschien. Die ganze Sachlage zeugte von einem Mord auf sexueller Grundlage. Die Untersuchung des Gebisses des angeschuldigten und geständigen Täters zeigt auch gute Übereinstimmung mit dem Bißabdruck auf der Brust des Mädchens. Man hätte den Angeschuldigten fast auf Grund dieser Ähnlichkeit wegen eines Sexualmordes verurteilt, obgleich er erklärte, von den Bißverletzungen nichts zu wissen und das Mädchen im Streit erschlagen zu haben, wenn nicht bei der weiteren Untersuchung der Geliebte dieses Mädchens angegeben hätte, sie einige Tage vorher in die Brust gebissen zu haben. Darauf entschied das Urteil wegen Totschlags im Streit nur auf eine Zuchthausstrafe. Hieraus sehen wir, daß auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes der Gerichtshof in einer zu Unrecht begründeten Vorein-

28) Houtrow: Dtsch. Zeitschr. f. d. gerichtl. Med. 1931, H. 16, Würdigung von Bißverletzungen bei Mensch und Tier.

genommenheit ein Urteil gefällt hätte, das nur durch einen Zufall abgeändert werden konnte, sicherlich aber nicht möglich gewesen wäre, wenn ein exakter Vergleich des Gebisses mit der Bißwunde stattgefunden hätte; denn — wie oben erwähnt — führt Soerup an, daß er aus dem genauen Abdruck von 4 Zähnen schwerwiegende Entscheidungen würde treffen können; und sicherlich könnten alle Verfahren zur Identifizierung des Urhebers aus seinem Gebißabdruck über derartige Zweifel erhaben sein.

Wenn man auch nun den Urheber aus einem von ihm gesetzten Gebißabdruck identifizieren kann, so müssen natürlich auch die anderen Momente des Sachverhaltes einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, ob nicht etwa der Täter oder Verbrecher zur Verschleierung seiner Straftat absichtlich oder unabsichtlich Bißeindrücke hinterlassen hat, die nicht von ihm stammen. Wie weitgehend die forensische Bedeutung des Gebisses und seiner Eindrücke in Verbrecherkreisen bereits bekannt ist und auch ausgenutzt wird, zeigt ein Fall von Groß [29]).

Ein Verbrecher begeht einen Einbruchsdiebstahl, bei dem er einen Apfel mit dem Bißabdruck einer anderen Person als Spur am Tatort zurückläßt; diese Absicht wurde bei der genaueren Prüfung des Sachverhaltes erkannt.

Auch in anderer Beziehung, wenn z. B. eine Person, um die Glaubwürdigkeit einer Anklage zu unterstützen, Bißwunden aufweist, die auf Selbstverletzungen zurückzuführen sind, wird die genaueste Prüfung diesen Fehlschluß ausschalten können. In derartigen Fällen kommen diese Bißverletzungen nur an Körperteilen vor, die bequem in örtliche Beziehung mit dem Mund gebracht werden können. Prüft man diese Verletzungen eingehend, so wird auffallen, daß sie eigentümlicherweise oft in paralleler Anordnung am Körper zu finden sind und ferner meist an Intensität den im Streit erlittenen Bißverletzungen erheblich nachstehen, weil der Urheber sich selbst möglichst geringe Schmerzen verursachen will.

Doch nicht allein zur Unterstützung einer Anzeige hat man derartige Bißverletzungen ausgenützt; einige findige Köpfe brachten sich — ausgehend von der Voraussetzung, daß ein Besitzer für die Delikte seines Tieres haften muß - selbst Bißverletzungen bei. Darüber berichtet Straßmann [30]) einen Fall, der wegen seiner Kuriosität erwähnenswert erscheint:

---

29) Groß: Handbuch f. Untersuchungsrichter. S. 756.

30) Straßmann: Viertelj. Schrift f. d. gerichtl. Med. 1910, III, Folg. Bd. 39 Suppl. S. 12 ff. Ein Fall von künstlicher Bißverletzung.

Einige Spitzbuben stellten eine Zange her, die ähnliche Wunden setzte, wie das Gebiß eines Pferdes; mit dieser Bißmaschine brachte sich einer der Burschen Verletzungen am Arm bei, und ging dann mit seinem Kumpanen auf der Straße ganz dicht an einem Pferdegespann vorbei, dessen Besitzer gerade abwesend war. Plötzlich brach er dann in lautes Wehgeschrei aus und seine Begleiter begannen, das Pferd zu treten und zu schlagen bis der Besitzer sich wegen der anscheinend grundlosen Mißhandlung beschwerte. Die Polizei nahm jedes Mal den Tatbestand auf, und der Pferdebesitzer mußte erfahren, daß sein Tier ohne Anlaß einen Passanten gebissen habe. Nach einigen Tagen erfolgte die Klage des angeblich Verletzten auf Schmerzensgeld. Diese kluge Erfindung brachte den Spitzbuben viel Geld ein, bis sie von einer Haftpflichtversicherung, der das gehäufte Auftreten des gleichen Klägers auffiel, entdeckt wurde. Man fand die Beißmaschine, die in ihrer Konstruktion sehr wohl Rücksicht darauf nahm, daß die Verletzungen nicht zu heftig und schmerzhaft waren. Nun kam es zum Prozeß und zur Aburteilung der Betrüger.

Da nicht alle Beißverletzungen durch Tiere — wie auch der eben erwähnte künstliche Pferdebiß — immer harmlos für den davon Betroffenen sind, sondern schwerste Körperverletzungen, ja Todesfälle beobachtet sind, können natürlich auch diese den Strafprozeß beschäftigen.

So berichtet Houtrow[31]), daß ein 5jähriges Kind beim Spielen von einem Dobermann angefallen wurde; dieser war aus einem 2 m hohen Zwinger entwichen und über den Zaun des Hofes, in dem das Kind spielte, gesprungen. Auf den kurzen, lauten Schrei des Kindes kam eine Hausbewohnerin herbei, und der Hund ergriff die Flucht. Die Eltern brachten das blutüberströmte Kind sofort in die benachbarte Klinik, wo es nach einigen Stunden starb. Die gerichtliche Sektion hatte folgendes Ergebnis: Der Tod war durch Verblutung aus ausgedehnten Verletzungen am Kopf, namentlich einer tiefgehenden, größere Blutgefäße treffenden Wunde in der rechten Halsgegend eingetreten. Die Verletzungen sind in ihrer Beschaffenheit Hundebißwunden. Die Staatsanwaltschaft erhebt Klage gegen den Hundebesitzer wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Todeserfolg; die Entscheidung lautete auf Unglücksfall, weil der Beklagte nicht annehmen konnte, daß sein Hund die hohe Umzäunung des Zwingers überklettern konnte, auch hatte der Hund noch niemand vorher gebissen.

31) Houtrow: Dtsch. Zeitschr. f. d. gerichtl. Med. 1931 Bd. 16, S. 89. Würdigung d. Bißverletzungen von Mensch u. Tier.

Diese Todesursache durch Eröffnung eines großen Gefäßes aufgrund einer Bißverletzung ist häufiger beobachtet worden. Doch muß der Begutachtende in Erwägung ziehen, daß auch hier atypische Bißfolgen vorkommen können, die das Zustandsbild unklar erscheinen lassen.

Einen derartigen Fall berichten Marx und Pfleger[32]): Das 1½jährige Töchterchen des M. spielte vor dem Hause der Großeltern und kam dabei in die Nähe eines großen Hofhundes; das Kind streichelte den Hund, doch dieser schnappte plötzlich zu und nahm den ganzen Kopf des Kindes ins Maul. Der hinzueilende Vater mußte den Kopf aus dieser Lage befreien; das Kind war tot. Die Obduktion ergab, kurz zusammengefaßt, folgenden Befund: Auf dem Kopf starke Weichteiltrennungen, die bis auf den Knochen gehen und sehr weit klaffen; in der Tiefe sieht man Knochentrümmer und freiliegende Hirnsubstanz. Die Weichteile des Kopfes sind in ganzer Ausdehnung blutig durchtränkt. Das Schädeldach ist in der Kranznaht vollständig auseinandergesprengt und klafft bis zu einem Zentimeter; das linke Scheitelbein ist im unteren Abschnitt mehrfach zertrümmert. An beiden Scheitelbeinen finden sich insgesamt sechs erbsengroße Löcher, die die Tabula interna des Schädelknochens dachfirstförmig nach innen gegen die Schädelhöhle aufrichten. Diese Form der Bißverletzung ist derartig atypisch, daß die Klärung der Entstehung Schwierigkeiten bereitet hätte, wenn nicht Zeugen des Vorfalles gewesen wären.

Im Gegensatz zu diesen Verletzungen durch Tiere, für deren Folgen der Besitzer haften muß, werden Bisse von Nicht-Haustieren, wie z. B. Ratten, Mäusen, wilden Katzen und anderen größeren und kleineren Raubtieren unserer Gegend selten den Strafrichter direkt beschäftigen. Doch werden sie insofern von allgemeinem Interesse im Verlaufe einer Untersuchung, als die Entscheidung, ob sie intra vitam oder post-mortal entstanden sind, zur Aufdeckung einer Straftat beitragen kann. Es ist bekannt, daß besonders Ratten gelegentlich den lebenden, schlafenden Menschen angehen und, in selteneren Fällen, große Wunden mit tiefgehendem Substanzverlust setzen, die durch ihre starke Blutung schon den Tod herbeigeführt haben.

Boehmer[33]) beschreibt einen Fall, bei dem ein 7 Monate altes Kind nachts von Ratten gebissen wurde. Die Eltern

---

32) Marx u. Pfleger: Zeitschr. f. Med. Beamte, 1908, Heft 16 S. 569. Schädelbruch durch Hundebiß.

33) Boehmer: Zeitschr. f. Med. Beamte 1925, Heft 7, S. 213 ff. Postmortale Zerstörungen durch Tiere und Rattenbiß am Lebenden.

wurden von dem kläglichen Schrei des Kindes wach, machten Licht und sahen, wie die Ratten von dem Kinderbett flüchteten. Eine große, zerfetzte Wunde auf der rechten Stirn nahe der Haargrenze wurde chirurgisch behandelt, doch starb das Kind nach 14 Tagen an den Folgen dieser Rattenbisse.

An Leichen, die stark von Tieren angegangen sind, wird der Gutachter jede vitale Reaktion an den Wunden wie Blutung, Schwellung, Suggilation und Retraktion der Wundränder vermissen und deshalb den ursächlichen Zusammenhang der Verletzungen mit dem Tode ausschließen können.

Viel häufiger kommen Bißwunden von Tieren zivilrechtlich in Betracht. Als Beispiel erwähne ich in dieser Beziehung einen eigenartigen Fall von Hundebiß, der im hiesigen gerichtsärztlichen Institut zur Begutachtung gelangte. Eine Tänzerin, deren besondere Kunstfertigkeit im Springen und Tanzen mit nackten Beinen bestand, ging mit ihrem großen Hund an einem Metzgerladen vorbei. Der Metzgerhund sprang herbei und balgte sich mit dem Hund der Tänzerin, diese bekam dabei einen Biß in die Wade. Sie klagte auf Schadenersatz, weil die Eckzähne vertiefte rote Narben hinterlassen hätten, und diese nicht bloß ihre Schönheit, sondern auch ihre Tanzart beeinträchtigt hätten. Das Gericht befragte neben einem Tanzsachverständigen auch den Arzt. Er hatte zu entscheiden, ob der Biß von dem Metzgerhund oder vom eigenen Hund der Tänzerin herrührte. Professor Berg konnte nachweisen, daß das Gebiß des eigenen Hundes nicht zu den Bißnarben an der Wade der Tänzerin paßte, und das Gericht verurteilte den Hundebesitzer zur Zahlung des Schadenersatzes.

Zusammenfassung.

Es wurde auf die Eigenart der Bißwunden und Verletzungen am menschlichen Körper eingegangen und gezeigt, welche Bedeutung diese für den Straf- und Zivilprozeß haben können. Dabei wurden neben den Bißverletzungen durch das menschliche Gebiß auch zum Vergleich die Tierbisse herangezogen.

Während in manchen Fällen die Bißwunden am Opfer selbst Aufschluß über die Sachlage und den Hergang der Tat geben, sind aus ihnen, bei typischer Lokalisation zum Beispiel, sogar manchmal gewisse Rückschlüsse auf die Motive zu einer Tat möglich. Dem gegenüber wurde die gerichtsärztliche Bedeutung der Abwehrbisse erörtert.

Das Bestreben, die Vergleichsmöglichkeiten von Gebiß und Abdruck zur Vollkommenheit zu gestalten, und somit die Urheberschaft eines Verbrechens zu klären, hat schon in vielen Fällen zur Überführung eines Verbrechers nicht unwesentlich beigetragen, sei es, daß es sich um die Bißwunden am Opfer selbst oder um Gebißabdrücke in Nahrungsmitteln oder Gegenständen handelt.

Eine exakte Prüfung und Deutung von derartigen Abdrücken muß imstande sein, Fehlschlüsse und Irrtümer auszuschließen und kann so in manchen Fällen wiederum zur Entlastung eines Verdächtigten beitragen; eine Zusammenarbeit der Mediziner mit dem Zahnarzt ist dabei mitunter notwendig.

Rückschlüsse auf charakteristische Eigentümlichkeiten und Anomalien des Gebisses mancher Berufsarten sind wohl möglich, dürfen aber nur mit größter Vorsicht ausgewertet werden.

Literatur.

Amoedo: Die Zahnheilkunde in der gerichtl. Medizin, Leipzig 1900, Abschn. X, S. 223.

— Die Zahnheilkunde in der gerichtl. Medizin. Leipzig 1900, Abschnitt XV, Fall 21, S. 384.

— Die Zahnheilkunde in der gerichtl. Medizin. Leipzig 1900, Abschn. XV, Fall 47 S. 406.

Berg: Der Sadist. Deutsche Zeitschr. f. gerichtl. Medizin 1931, Bd. 14 S. 247—347.

Boehmer: Zeitschrift f. Med. Bamte 1925, Heft 7, S. 213. Postmortale Zerstörungen durch Tiere und Rattenbiß am Lebenden.

Euler: Deutsche zahnärztl. Wchschr. 1929, Nr. 1. Apfelbiß als Spur bei einem Einbruchsdiebstahl.

Galippe: Ref. Villaret, Vieteljahresschrift f. d. ges. gerichtl. Med. 1885, N. F. Bd. XLIII S. 188. Das Gebiß des Menschen als Erkennungszeichen in d. gerichtl. Medizin.

Groß: Handbuch f. Untersuchungsrichter S. 756.

Houtrow: Deutsche Zeitschr. f. d. gerichtl. Med. 1931, Bd. 16 S. 89. Würdigung der Bißverletzungen bei Mensch und Tier.

Liebig: Zahnärztliche Wochenschrift 1932, Bd. 35, S. 120 ff. Verletzungen durch Menschenbisse.

Casper-Liman: Handb. d. gerichtl. Med. Bd. I Fall 132 S. 317. Bd. I, Fall 172, S. 357. Bd. I, Fall 91 S. 189.

— Handb. d. gerichtl. Med. Bd. II Fall 137 S. 314. Bd. II Fall 392, S. 820.

Look: Chemie u. Fotografie i. d. Kriminalforschung, S. 29.

Marx und Pfleger: Zeitschr. f. Med. Beamte 1908, S. 569. Schädelbruch durch Hundebiß.

— Zeitschr. f. Med. Beamte 1910, S. 249. Zur forensischen Würdigung d. Bißverletzungen (Ref. Wendenburg).

Poller: Zeitschr. f. gerichtl. Med. 1927. Abformverfahren im Dienste d. gerichtl. Medizin u. d. Kriminalistik.

Rothacker: Inaug. Diss. 1930, Berlin. Die forensische Bedeutung des menschlichen Gebißabdruckes.

Schmidt, Kurt: Inaug. Diss. 1923 München. Über die gerichtl. med. Bedeutung d. Zahnheilkunde (mit kasuistischen Beiträgen).

Schmidtmann: Handb. d. gerichtl. Med. 1905 Bd. 1 S. 258.

Straßmann: Vierteljahresschrift f. d. gerichtl. Med. 1910, 3. Folge. Bd. 39, Suppl. S. 9 ff. Ein Fall von künstlicher Bißverletzung.

— Medizin u. Strafrecht. Berlin 1911, S. 232/233.

Soerup: Vierteljahresschrift f. Zahnheilkd. 1924, H. 4 S. 385 ff. Ein zahnärztlicher Beitrag zur gerichtl. Medizin.

Wietrich (Ref.) Deutsche Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 1931, Bd. 18 S. 179. Tötliche Blutvergiftung nach Menschenbiß und Kratzen.

Wulffen: Encyklopädie der Kriminalistik. 1928. Der Sexualverbrecher. S. 461.

Zum Schlusse ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Prof. Dr. Berg für die Überlassung des Themas und seine liebenswürdige Unterstützung bei der Abfassung der Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Lebenslauf.

Am 30. März 1909 wurde ich als Tochter des Dipl. Ing. Paul M a s t e zu Köln am Rhein geboren. Ich besuchte dort das Lyzeum der evangelischen Gemeinde bis Ostern 1923 und trat dann in die Obertertia der gymnasialen Studienanstalt in Köln ein.

Am 3. März 1928 legte ich die Reifeprüfung ab. Im Sommer-Semester 1928 studierte ich zunächst 1 Semester Zahnheilkunde, und vom Winter-Semester 1928/29 Vollmedizin in Bonn. Vom Winter-Semester 1929/30 bis zum Winter-Semester 1930/31 studierte ich in Heidelberg und bestand dort im März 1931 die ärztliche Vorprüfung.

Im Sommer-Semester 1931 war ich in Wien und studiere vom Winter-Semester 1931/32 in Düsseldorf, wo ich im Herbst 1933 das medizinische Staatsexamen ablegte.